



DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877-5101

Richtsätze für das Jahr 2017

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2017 Personen, die mindestens 30 Beitragsjahre haben, bekommen ab 1.1.2017 brutto 1.000 Euro Mindestpension das sind 949,00 Euro netto.

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 889,84	€ 844,46
Ehepaare (Familien):	€ 1.334,17	€ 1.266,13
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 137,30	€ 130,30

Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 327,29
Halbwaise über 24 Jahre	€ 581,60
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 491,43
Vollwaise über 24 Jahre	€ 889,84

Kinderzuschuss zur Eigenpension € 29,07 (2017 unverändert)

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

PFLEGEGELD

Das Pflegegeld beträgt monatlich

Stufe	Stunden/Monat	Bezug
Stufe 1	65	€ 157,30
Stufe 2	95	€ 290,00
Stufe 3	120	€ 451,80
Stufe 4	160	€ 677,60
Stufe 5	180	€ 920,30
Stufe 6	über 180 *	€ 1.285,20
Stufe 7	über 180 **	€ 1.688,90

^{*} Daueraufsicht

www.mindestsicherungsrechner.at

INTERNET-ADRESSEN

www.help.gv.at Wegweiser durch Behörden www.sws.or.at Wohnungsservice Graz www.ams.or.at Online-Jobsuche

www.schuldnerinnenberatung.at Schulden www.soziales.steiermark.at u.a. Formulare für Wohnbeihilfenanträge, Wohnbeihilfenrechner



Unterstützt und hergestellt vom Landtagsklub der KPÖ Steiermark. 8010 Graz, Landhaus. Tel. 0316 / 877 51 01.

^{**} Alle Extremitäten unbeweglich

MINDESTSICHERUNG

Im März 2011 wurde die Sozialhilfe von der Mindestsicherung abgelöst.

Seit 1. September 2016 bzw. 1. Jänner 2017 gilt:

Die Mindeststandards betragen für

Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€ 844,76
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 633,35
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist	€ 422,23
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 152,00
- ab dem vierten Kind	€ 126,67

www.mindestsicherungsrechner.at

http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at

http://www.schulbeihilfenrechner.at/

http://www.stipendienrechner.at/

Wohnunterstützungsrechner:



PENDLERRECHNER: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark: http://tinyurl.com/z65ztm5 https://egov.stmk.gv.at/at.gv.stmk.wbf_wbr-p/web/index.xhtml;jsessionid=+BnWQS+8+HpJ6-FztdhJgImG?dswid=-9094

EINMALIGE UNTERSTÜTZUNG

Lt. § 7 (2) a) 3. Sozialhilfegesetz können Menschen, deren ausreichender Lebensbedarf nicht gesichert ist, bei Bedarf um einmalige Unterstützung ansuchen. Darauf besteht ein Rechtsanspruch und es muss ein Bescheid ausgestellt werden.

HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz **kann in besonderen Notsituationen** (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietenrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 889,84
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.023,32
für Ehepaare	€ 1.334,17
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.534,30
Erhöhung der Grenze pro Sorgepflicht	€ 137,30

Rezeptgebühr pro Medikament steigt von 5,70 auf 5,85 Euro

Obergrenze für GIS-GEBÜHRENBEFREIUNG / Telefonentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (Transferleistung, keine Gehälter!) bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 996,62
für Ehepaare	€ 1.494,27
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 153,78

FAMILIENBEIHILFE

Seit Mai 2015 ist kein Antrag auf Familienbeihilfe beim Finanzamt mehr notwendig. Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch.

Im September zusätzlich 100 Euro für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren. Für erheblich behinderte Kinder kann die erhöhte Familienbeihilfe beantragt werden.

Die nächste Erhöhung um 1,9 Prozent kommt im Jänner 2018

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 170,20	€ 178,00	€ 197,20	€ 220,40

Diese monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 6,90 für jedes Kind
3 Kinder	€ 17,00 für jedes Kind
4 Kinder	€ 26,00 für jedes Kind
5 Kinder	€ 31,40 für jedes Kind
6 Kinder	€ 35,00 für jedes Kind
7 Kinder	€ 51,00 für jedes Kind

Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern **unabhängig** von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Zuverdienst von 16.200 Euro jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt möglich.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Kein Zuverdienst bzw. nur im geringen Ausmaß, da es sich um einen Einkommensersatz handelt.

Arbeitnehmerveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahre rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf "Negativsteuer" besteht.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 425,70.

Schuldnerberatung: Wenn ihnen die Zahlungsrückstände über den Kopf wachsen, können Sie sich an die Schuldnerberatung wenden: Erstkontakt telefonisch unter 0316/ 372 507, Annenstraße 47

Unterstützungsfonds

Familienhärteausgleich: Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Antragsformular: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. Auskünfte: 01-71100

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist/innen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.) Tel. 050303/34453.

Josef-Krainer-Hilfsfonds: Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

Licht ins Dunkel: nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/5338688

Sozialservicestelle des Landes: Hofgasse 12, 8010 Graz, HOTLINE gratis 0800/201010
Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse.

Wohnungssicherungsstelle: Bei Mietenrückständen bzw. drohender Delogierung können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden. Tel. 0316 / 8015-750, Eggenberger Gürtel 38